

oder Verlieren — alle, auf weiteren rechtlichen Erörterungen beruhenden, Eigenthumsdifferenzen können nicht berücksichtigt werden — vor deren Verfall bei der Bank mit genauer Angabe solcher unterscheidender Kennzeichen, durch welche deren Erkennung möglich gewesen, angezeigt und diese Sache dennoch binnen 3 Monaten, von bewiesener Anzeige an gerechnet, von der Bank als Pfand angenommen worden ist: so ist diese Sache dem Dritten, welcher an dieselbe ein näheres und besseres Recht hat, von der Bank oder deren Rechtsnachfolger unentgeltlich zurückzugeben.

§. 3.

Kommen bei Unseren, mit Ausübung der Kriminalgerichtsbarkeit beauftragten Behörden Entwendungen von Pretiosen, Werthpapieren oder ähnlichen Gegenständen zur Anzeige, so haben dieselben das Bankdirektorium davon in Kenntniß zu setzen, damit dasselbe darauf im vorkommenden Falle Rücksicht nehmen kann.

§. 4.

Die Beamten der Bank haben bei Annahme von Pfändern die nöthige Vorsicht zu beobachten und sich insbesondere von der Dispositionsfähigkeit und Unbescholtenheit des Pfandgebers genügend zu überzeugen.

§. 5.

Wenn die Bank aus den bei ihr deponirten Pfändern in Gemäßheit des §. 95 der Statuten der Oester Bank ihre Befriedigung gesucht hat, so können, mit Ausnahme der im §. 2 erwähnten Fälle, etwaige Ansprüche Dritter an das verkaufte Pfand gegen den Käufer und dessen Rechtsnachfolger nicht geltend gemacht werden.

§. 6.

Die Bücher der Bank genießen denselben Glauben, wie ordnungsmäßig geführte Handlungsbücher.

§. 7.

Bei eintretendem Konkurse über das Vermögen des Schuldners ist die Bank zur Ablieferung des Pfandes an die Konkursmasse nicht verpflichtet. Ihr verbleibt vielmehr